**Reihengeschäfte**

Als Reihengeschäfte werden Umsatzgeschäfte bezeichnet, die von mehreren Unter­neh­mern über denselben Gegenstand abgeschlossen werden und bei denen dieser Gegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt (§ 3 Abs. 6 Satz 5 UStG).

Die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes ist nur einer der Lieferungen zuzuordnen (bewegte Lieferung). Und nur bei dieser bewegten Lieferung kommt die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen oder für innergemeinschaftliche Lieferungen in Betracht.

Für die Zuordnung wird auf die Transportveranlassung abgestellt. Liegt die Trans­port­verantwortlichkeit bei mehreren an der Reihe beteiligten Unternehmern (sog. gebro­chene Beförderung oder Versendung), liegt kein Reihengeschäft vor.

§ 3 Abs. 6a UStG regelt aufgrund der Änderung der MwStSytRL in der EU ab 1.1.2020:

* Befördert / versendet der **Erste** in der Reihe, ist die erste Lieferung die bewegte Lieferung.
* Befördert / versendet der **Letzte** in der Reihe, ist die letzte Lieferung die bewegte Lieferung (Abholfall).
* Befördert / versendet der **Mittlere** in der Reihe, ist in der Regel die erste Lieferung die bewegte Lieferung. Verwendet der Zwischenhändler eine (gültige) Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des Abgangsstaates bei Reihen­geschäften in der EU, dann gilt die zweite Lieferung als die bewegte.

Wer die Rechnung des Spediteurs bekommt, gilt als dessen Auftraggeber. Im Zweifel kann auf die Frachtzahlerkonditionen abgestellt werden.

Probleme ergeben sich, wenn – wie in der Praxis häufig der Fall – nicht allen Betei­ligten klar ist, dass es sich um ein Reihengeschäft handelt. Denn die Zuordnung gilt unabhängig davon, ob der erste Lieferant von der Beauftragung des letzten Abnehm­ers Kenntnis hat!

Abholfälle sind (weiterhin) gefährlich. Sicherer ist die eigene Beförderung durch den ersten Lieferanten (verbunden mit einer elektronischen Gelangensbestätigung) und Versendungsfälle.

**Fazit:**

Soweit deutsche Unternehmer in anderen EU-Staaten betroffener Zwischenhändler werden, kann durch den bewussten Einsatz der UID die Rechtsfolge gesteuert wer­den.

* Verwendet der deutsche Unternehmer gegenüber seinem Vorlieferanten aus anderen EU-Staaten die deutsche UID oder besitzt er sowieso nur diese, so hat er Anspruch auf eine Netto-Eingangsrechnung.
* Besitzt er auch eine UID des Abgangsstaates, so kann der Einsatz dersel­bigen sinnvoll sein, wenn insbesondere im Staat, in den die Ware gebracht wird, eine Registrierung droht.